

U9-7938

Aktenzeichen:  
2 C 646/07



Amtsgericht  
Bad Kreuznach

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen

hat das Amtsgericht Bad Kreuznach durch die Richterin [REDACTED] am 15.01.2009 beschlossen:

Auf die Erinnerung des Antragsteller-Vertreters vom 08.10.2008 wird der den Antrag auf Festsetzung der Prozesskostenhilfe-Vergütung zurückweisende Beschluss der Rechtspflegerin vom 28.08.2008 aufgehoben und die Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts gem. §§ 45, 49, 55 RVG wie folgt festgesetzt:

Die dem Antragsteller-Vertreter aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung wird festgesetzt auf:

186,24 €.

## Gründe:

Der als Erinnerung im Sinne des § 56 Abs. 1 RVG zu verstehenden Beschwerde des Antragsteller-Vertreters vom 08.10.2008 war abzuhelpfen mit der Folge der Aufhebung des den Antrag auf Festsetzung der Vergütung zurückweisenden Beschlusses.

Die Vergütung war antragsgemäß festzusetzen.

Denn auf Seiten des Antragsteller-Vertreters ist durch die Beantragung einer Verlängerung der befristeten einstweiligen Verfügung nach Gewaltschutzgesetz ein Vergütungsanspruch in Höhe von 186,24 € entstanden.

Der Antragstellerin ist mit Beschluss vom 06.12.2007 Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung für den Antrag auf Verlängerung der einstweiligen Verfügung wegen Gewaltschutzgesetz vom 22.05.2007 bewilligt und der Antragsteller-Vertreter beigeordnet worden. Es ist am 06.12.2007 verfahrensbeendender Beschluss ergangen, wonach der Antragsgegner die Verfahrenskosten zu tragen hat. Dem Prozessgegner ist Prozesskostenhilfe nicht bewilligt worden.

Die nunmehr festgesetzte Vergütung steht dem Antragsteller-Vertreter auch über den bereits ausbezahlten Betrag in Höhe von 186,24 € (vgl. Bl. 13) als weitergehender Vergütungsanspruch zu. Denn entgegen der Auffassung des Vertreters der Staatskasse führt die Stellung eines Antrags auf Verlängerung einer befristeten einstweiligen Verfügung nach Gewaltschutzgesetz zur Entstehung eines eigenen Vergütungsanspruchs des unter Bewilligung von Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts. Denn bei dem Antrag auf Erlass einer zunächst befristeten einstweiligen Verfügung auf der einen und bei dem Antrag auf deren Verlängerung auf der anderen Seite handelt es nicht um dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 16 Nr. 6 RVG. Vielmehr handelt es sich bei dem Verlängerungsantrag um eine neue, einen eigenen Anspruch auf Vergütung auslösende Angelegenheit. Denn der Antrag auf Verlängerung stellt gerade keine „Änderung“ der ursprünglichen Verfügung im Sinne des § 16 Nr. 6 RVG dar (vgl. hierzu die Entscheidung des HansOLG Hamburg vom 10.05.1991 - 8 W 121/91 -, abgedruckt in JurBüro 91, 1084, zu dem bis 30.06.2004 geltenden und dem § 16 Nr. 6 RVG inhaltlich weitestgehend entsprechenden § 40 Abs. 2 BRAGO.). Vielmehr hat das ursprüngliche einstweilige Verfügungsverfahren durch den Beschluss des Gerichts vom 22.05.2007 seinen erstinstanzlichen Abschluss gefunden. Die begehrte Verlängerung der Geltungsdauer der in dieser einstweiligen Verfügung getroffenen Anordnungen stellt sich inhaltlich nicht anders dar als eine neuerliche einstweilige Verfügung mit dem In-

halt, dieselben Anordnungen für einen anderen, sich an die ursprüngliche Befristung anschließenden Zeitraum zu treffen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes in dessen § 1 Abs. 1 S. 2 die Möglichkeit der Verlängerung der zunächst befristeten Anordnungen explizit vorgesehen ist. Denn auch vor Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes war eine Verlängerung einer befristeten einstweiligen Verfügung ohne weiteres möglich. Dass diese Möglichkeit nun expressis verbis aufgenommen wurde, kann nur daraus resultieren, dass der Gesetzgeber für Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz wegen dem scharfen Eingriff der Anordnungen in die Freiheitsrechte des Antragsgegners eine Befristung der Anordnungen vorsehen wollte. Dann aber musste als logische Konsequenz im Hinblick auf die auf der Seite des Antragstellers drohenden Rechtsgutsverletzungen auch eine Möglichkeit der Verlängerung der Befristung aufgenommen werden. Diese Möglichkeit der Verlängerung aber stellt sich lediglich als Verfahrensvereinfachung dar. Denn dem Antragsteller ist es gleichwohl auch unbenommen anstelle eines Antrags auf Verlängerung der bestehenden einstweiligen Verfügung einen Antrag auf Erlass einer neuerlichen einstweiligen Verfügung zu stellen. Ein solcher ist aber gerade inhaltlich nichts anderes als der bloße Verlängerungsantrag, denn auch bei diesem muss der Antragsteller durch neue Tatsachen glaubhaft machen, dass die Fortdauer der Verfügungsgründe gegeben ist (vgl. hierzu auch Schneider in AGS 07, S. 492f). Das Gericht muss in eine neuerliche Sachprüfung eintreten und sich im Zweifel auch mit neuem Sachverhalt auseinandersetzen. Nur wenn die Verfügungsgründe noch immer zu bejahen sind, kann eine Verlängerung der Befristung ausgesprochen werden, so dass sich der Verlängerungsantrag auch nicht nur als formeller und nur in zeitlicher Hinsicht gemeinter Antrag zu verstehen ist.

Auch führt § 1 Abs. 1 S. 2 GewSchG mit der Möglichkeit der Verlängerung nach Auffassung des Gerichts nicht zu einem Hinausschieben des Zeitpunkts der Erledigung der Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 1 RVG. Denn wie sich aus der Kommentierung zu § 1 GewSchG in Palandt, Rn. 7, ergibt, kann die Frist sogar mehrfach verlängert werden. Sähe man vor diesem Hintergrund die rechtsanwaltliche Tätigkeit aber erst als beendet an, wenn die Anordnung nicht mehr verlängert werden kann, so würde der Fälligkeitszeitpunkt hinsichtlich der anwaltlichen Vergütung gem. § 8 Abs. 1 RVG auf ungewisse und mitunter für den Rechtsanwalt nicht zumutbare Zeit hinausgeschoben. Dies aber kann nicht Intention des Gesetzgebers bei Aufnahme der Verlängerungsmöglichkeit in den Gesetzeswortlaut gewesen sein. Vielmehr muss auch nach Aufnahme dieses Passus davon ausgegangen werden, dass die ursprüngliche rechtsanwaltliche Angelegenheit mit dem Erlass der zunächst beantragten einstweiligen Verfügung erledigt ist und sich der Antrag auf

Verlängerung wie gezeigt als neue gebührenrechtliche Angelegenheit darstellt.

Dies muss umso mehr gelten, wenn man bedenkt, dass im Falle der Verfolgung von Gewalt-  
schutzansprüchen im Hauptsacheverfahren, in welchem die Anordnungen nach dem Willen des  
Gesetzgebers ebenfalls zu befristen wären, die in einem entsprechenden Urteil aufgenommene  
Frist gerade nur durch die Erhebung einer neuen (Abänderungs-)Klage verlängerbar wäre. Auf  
anderem Wege ist die Abänderung eines Urteils gerade nicht denkbar.

Die beantragte Festsetzung ist auch inhaltlich, insbesondere nach ihrer Höhe, nicht zu beanstan-  
den.

Der im Festsetzungsantrag aufgenommene Betrag in Höhe von 186,24 € entspricht einer 1,3-fa-  
chen Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 RVG-WW aus einem Gegenstandswert von 1.500,-- € zu-  
sätzlich einer Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 RVG-WW sowie zuzüglich 19% Umsatzsteuer  
gem. Nr. 7008 RVG-WW.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zu entscheidenden Frage wird die Beschwerde ge-  
gen diese Entscheidung zugelassen, § 33 Abs. 3 S. 2 RVG.



Richterin